

**Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie der Nachbargemeinden
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. BK 119 „Maiweg“
im Zeitraum vom 28.08.2019 bis einschließlich 27.09.2019**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1	Amprion GmbH Schreiben vom 30.08.2019 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die üblichen Träger von Versorgungsleitungen wurden beteiligt.
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest Schreiben vom 11.09.2019 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 28.08.2019 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ lassen keine Errichtung von baulichen Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile – mit einer Höhe von 30 m über Grund oder mehr zu. Die Zuleitung von Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.
4	Deutsche Telekom AG TI NL West Schreiben vom 12.09.2019	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan setzt mindestens 6,0 m breite Verkehrsflächen fest, die ausreichend Platz für die seitens der Telekom benötigten Leitungstrassen zur Unterbringung der Tele-

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Telekom keine Bedenken. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Plangebiet ist zurzeit nicht geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	kommunikationslinien bieten. Die gewünschte Festsetzung ist daher nicht erforderlich bzw. die Belange werden bereits bei der Erschließungsplanung ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Verlegung der Kommunikationsleitungen im Rahmen der Bauausführung der Verkehrsflächen und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Telekom AG wird zu gegebener Zeit über die Realisierung des Straßenbaus informiert.
5	Evangelische Kirche von Westfalen Schreiben vom 10.09.2019 Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
6	Gelsenwasser AG Schreiben vom 29.08.2019 Für die Benachrichtigung über das o.a. Vorhaben danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
7	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen Schreiben vom 10.09.2019 Für die Energieversorgung des Baugebietes aus dem Niederspannungsnetz benötigen wir im Südwesten des Baugebietes eine Fläche von ca. 4 x 5 m für die Erstellung einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich nicht. Der von den Gemeinschaftsstadtwerken vorgeschlagene Standort für eine Kompaktstation befindet sich am südlichen Ende des Maiweges innerhalb des Plangebietes und liegt in der dort festgesetzten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“. Die Kompaktstation

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Kompaktstation. In der Anlage fügen wir Ihnen einen Plan bei, auf dem eine mögliche Fläche markiert ist. Die aktuelle Begründung zum BPlan 9.1 ist insoweit unzutreffend. Wir bitten noch einmal freundlich um weitere Beteiligung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abstimmung mit Abteilung C22E, Herrn Bolle, unter der Rufnummer: 02307/978-2301 bzw. jeremy.bolle@gsw-kamen.de in Verbindung. Bzgl. einer etwaig angedachten Versorgung des Gebietes mit Gas bitten wir insoweit um weitere Beteiligung.	on soll auf dem südlichsten der dort nachrichtlich eingetragenen öffentlichen Stellplätze realisiert werden, welcher dadurch ersatzlos entfallen würde. Da die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen jedoch zusätzlich an weiteren Stellen im Plangebiet Raum für öffentliche Stellplätze bieten, sind hiermit keine negativen Auswirkungen auf die Planungen verbunden. Bei der Pflanzung von Straßenbäumen im Bereich der Kompaktstation ist darauf zu achten dass diese ausreichende Abstände zur Station einhalten, um Beschädigungen durch Wurzeln auszuschließen. Die genaue Position der Kompaktstation soll im Rahmen der Erschließung festgelegt werden und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine Anpassung der Begründung ist nicht erforderlich.
8 8.1	Kreis Unna Stabsstelle Planung und Mobilität Schreiben vom 24.09.2019 eine erste Beteiligung Träger öffentlicher Belange fand hierzu bereits im August 2018 statt. In diesem Kontext habe ich ausführlich zu dem Verfahren Stellung genommen. Vorgebracht wurde von mir das Erfordernis zur Vorlage eines Entwässerungskonzeptes für das Niederschlagswasser. Für dieses wies ich darauf hin, dass nur eine Ableitung des Niederschlagswassers im Trennsystem von den vorgebrachten Optionen mit § 55 Abs. 2 WHG konform ist. Das benannte Niederschlagswasserentsorgungskonzept ist inzwischen vom Planungsbüro DIAB Consult erarbeitet worden. Auf Basis der Abstimmungen mit dem Lippeverband kann im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser ungedrosselt in den nah gelegenen Kuhbach eingeleitet werden, da es sich aufgrund der geringen Größe des Baugebietes nur um eine verhältnismäßig geringe Wassermenge handelt die eingeleitet wird und Planungen im Rahmen des Kuhbachgesamtkonzeptes bestehen, ein größeres Rückhaltebecken zu schaffen. Das erforderliche Niederschlagswasserentsorgungskonzept ist dem Bebauungsplan beigelegt worden und sieht eine Entwässerung des neuen Baugebietes Maiweg im Trennsystem vor. Im Rahmen des Niederschlagswasserentsorgungskonzeptes wurden • Bemessungsberechnungen durchgeführt (Anlage 7 des Erläuterungsberichtes zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung),	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	• Fließzeiten der einzelnen Kanalstränge errechnet (Anlage 8 des Erläuterungsberichtes zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung), • Befestigte und abflusswirksame Flächen ermittelt (Anlage 9 des Erläuterungsberichtes zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) und auf dieser Grundlage der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 geführt. Gegen die Planung bestehen insofern in Bezug auf die Niederschlagsentwässerung keine Bedenken mehr. Zu begrüßen ist ferner der aufgenommene Hinweis, dass Gebäudeteile unterhalb des Grundwasserspiegels nur in wasserdichter Ausbauweise (druckwasserdichte Wannenkonstruktion mit wasserdichter Anbindung der Lichtschächte) errichtet werden dürfen.	
8.2	Ferner aufzunehmen bitte ich Sie jedoch meinen Hinweis in Bezug auf Erdaufschlüsse bei denen Grundwasser freigelegt wird bzw. die Erfordernis der Genehmigung bauzeitbedingter Grundwasserabsenkungen. Gemäß § 49 WHG sind jegliche Tiefbauarbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Baubeginn dem Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unterkellerte Gebäude, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Sollten für diese Bauvorhaben bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hierfür statt der Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz direkt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen - auch für Gebäudedrainagen - kann keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Unter Punkt V. Nr. 7 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Gemäß § 49 WHG sind jegliche Tiefbauarbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Baubeginn dem Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unterkellerte Gebäude, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Sollten für diese Bauvorhaben bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hierfür statt der Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz direkt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen.“ Es handelt sich bei diesem Hinweis nicht um eine Änderung des Bebauungsplanes. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich.
8.3	Ferner ist auf Basis des Niederschlagsentwässerungskonzeptes bei mir durch den SEB der Stadt Bergkamen die Anzeige des Niederschlagswasserkanalnetzes einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich nicht. Die Anzeige des Niederschlagswasserkanalnetzes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird dem SEB weitergeleitet.
9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 19.09.2019	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich nicht. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell im Besitz verschiedener Privateigentümer und sind an zwei Landwirte verpachtet. Die
9.1	In meiner Stellungnahme vom 25.07.2018 zur o. g. Bebauungsplanaufstellung habe ich Anmerkungen und Anregungen gegeben.	

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Weitere Anmerkungen und Hinweise werden von hier aus nicht vorgetragen. Schreiben vom 25.07.2018 Der Änderungsbereich wird z. Zt. überwiegend als Ackerland/landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass eine einvernehmliche Lösung mit dem bisherigen Flächenbewirtschafter bzgl. der Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fläche getroffen wird.	Pächter sind über die Planungen informiert und mit der Inanspruchnahme der Flächen einverstanden. Unabhängig davon sind die Pachtverhältnisse nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
9.2	Nördlich der Heinrichstraße befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung. Die Belange dieses Betriebes sind bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Von diesem Betrieb können sowohl Geruchs- als auch Lärmimmissionen ausgehen. Weiterhin befinden sich im angrenzenden Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch hier kann es saisonbedingt durch Ernte- und Düngearbeiten zu Beeinträchtigungen kommen. Ich rege an, im Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass diese Immissionen allgemein zulässig und hinzunehmen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung und Pferdepensionstierhaltung. Es handelt sich nicht um eine Tierhaltungsanlage, die eine Beurteilung nach der GfL erforderlich macht. Der Betrieb weist außerdem eine ausreichende Entfernung zu der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet auf. Zudem ist die Nachbarschaft zwischen der Pferdehaltung und dem bestehenden, direkt angrenzenden Wohngebiet konfliktfrei. Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen sind keine erheblichen Lärm- und Geruchsmissionen durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten. Der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt, da es sich bei dem Plangebiet um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Aufgrund der direkt westlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher saisonbedingt mit üblichen Beeinträchtigungen durch Ernte- oder Düngearbeiten zu rechnen. Diese Immissionen sind allgemein zulässig und durch die Anwohner grundsätzlich hinzunehmen. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ zu den landwirtschaftlichen Flächen eine 3,0 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB fest. In diesem Bereich ist eine standortgerechte heimische Hecke zu pflanzen und zu erhalten, welche die Bebauung schonend in die Landschaft integrieren soll. Gleichzeitig schafft die Festsetzung auch einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, der mögliche Beeinträchtigungen durch saisonbedingte Ernte- und Düngearbeiten verringert. Darüber hinaus wurde am Westrand des Plangebietes eine Teilfläche als private Grünfläche und nicht als Reines Wohngebiet festgesetzt, wodurch das Konfliktpotenzial zu den an-

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		grenzenden landwirtschaftlichen Flächen zusätzlich reduziert wird. Auf die Aufnahme eines Hinweises wird daher verzichtet, da durch den landwirtschaftlichen Betrieb keine erheblichen Emissionen zu erwarten sind und durch die Festsetzung des Heckenstreifens und der privaten Grünfläche bereits ein Schutzabstand zu den landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist. In der Begründung wird zudem auf das Thema ausdrücklich eingegangen.
9.3	Gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind so landwirtschaftsschonend wie möglich durchzuführen. Vorstellbar wären produktionsintegrierte Maßnahmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Daher gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
10	Lippeverband Schreiben vom 25.09.2019 gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Bei der Betrachtung der Belange "Anpassung an den Klimawandel und Erfordernisse des Klimaschutzes" sollten in der weiteren Planung auch die Erfordernisse des Überflutungsschutzes bei Starkregen geprüft werden, um ggf. notwendige Maßnahmen der Eigenvorsorge und des Objektschutzes herauszustellen.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gem. § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder einem sonstigen Risikogebiet oder Hochwasserentstehungsgebiet gem. §§ 78b und 78d WHG. Dem Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen wird durch Festsetzungen zur geringen Versiegelung Rechnung getragen. So setzt der Bebauungsplan eine rd. 2.500 m² große Fläche im Westen als private Grünfläche fest und schließt auf dieser Fläche gleichzeitig die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO aus. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gartenhäuser als untergeordnete Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Größe von maximal 30 m³ umbauten Raum. Diese Fläche kann damit nur zu einem geringen Anteil bebaut werden, wodurch der Oberflächenabfluss gering gehalten wird. Die in den Reinen Wohngebieten festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 schöpft zwar den maximalen Wert aus, liegt jedoch unter dem Maximalwert z.B. eines Mischgebietes. Zudem wird die Flächenversiegelung und damit der Oberflächenabfluss dadurch gering gehalten, dass die festgesetzten Vorgartenbereiche bis auf notwendige Zuwegungen und Zufahrten von Versiegelungen, Pflasterungen sowie Kies- und Steinschüttungen o. ä. freizuhalten und dauerhaft mit Pflanzen zu begrünen sind.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		Für das Plangebiet wurde ein Entwässerungskonzept (DIAB Consult, 15.03.2019) für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erarbeitet und im Vorfeld mit dem Lippeverband abgestimmt. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt demnach über einen Regenwasserkanal, welcher neben dem Schmutzwasserkanal separat im Trennsystem verlegt wird und in den westlich verlaufenden Kuhbach einleitet. Für die Bemessung der Regenwasserkanalisation des Baugebietes Maiweg wurde die höchste Regenspende gem. Kostra-Atlas für ein 100-jährliches Regenereignis angesetzt. Üblicherweise werden Entwässerungssysteme auf ein 2 bis 5-jährliches Regenereignis ausgelegt. Da der Lippeverband eine ungedrosselte Einleitung in den Kuhbach gestattet hat, werden somit alle bei einem 100-jährlichen Regenereignis anfallenden Wässer sofort und komplett abgeleitet, sodass kein schädlicher Rückstau aus dem Kanalnetz entstehen kann. Für die Auslegung der erforderlichen Straßenabläufe wurde ebenfalls die Regenspende eines 100-jährlichen Regenereignisses angesetzt. Die Berechnung der Art, Anzahl und Entfernung der erforderlichen Straßenabläufe erfolgt gem. der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-EW) unter Berücksichtigung der gewählten Quer- und Längsgefälle. Zusätzliche Straßenabläufe werden nach Erfordernis im Bereich der Baumscheiben, Parkflächen, Verwindungen und an Tiefpunkten vorgesehen. Durch die Auslegung der Randeinfassung ist gewährleistet, dass die bei einem 100-jährlichen Regenereignis im Straßenbereich anfallenden Wässer direkt den Straßenabläufen zugeführt werden und schadlos für die angrenzenden Grundstücke abfließen. Entsprechende Ausführungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Da die Geländeneigung der südlich an das Baugebiet angrenzenden Ackerflächen in nordwestliche Richtung zum Kuhbach verläuft ist entlang der südlichen Grundstücksgrenzen eine 30 cm hohe Verwallung geplant. Hierdurch werden die auf den Ackerflächen anfallenden Wässer vor dem Baugebiet abgefangen und direkt zum Kuhbach abgeleitet. Die vorgenannten Rahmenbedingungen, Planungen und Festsetzungen machen deutlich, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zum Ausschluss einer Überflutungsgefahr für das Baugebiet getroffen wurden. Der Hinweis des Lippeverbandes wurde somit bereits ausrei-

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		chend berücksichtigt.
11	LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 26.08.2019 Für die Übersendung der o. g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „7.10.1 Bodendenkmäler“. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planung	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
12 12.1	NABU Kreisverband Unna Schreiben vom 19.09.2019 Zum Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ der Stadt Bergkamen nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW wie folgt Stellung: Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,62 ha und schließt an bestehende Siedlungsbereiche an. Die überplanten Flächen sind derzeit weitgehend unversiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Der NABU-Kreisverband Unna kritisiert, dass aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ nach § 13b formelle und materielle Erleichterungen genutzt werden, das heißt die Öffnung des Außenbereichs für bisher nicht privilegierte Vorhaben, zudem wird auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet. Der NABU-Kreisverband Unna kritisiert, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht angewandt wird, obwohl die Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, den Verlust von für die Landwirtschaft fruchtbaren Flächen und den Verlust von naturnahen Flächen zur Folge hat. Damit einher geht eine Einbuße an biologischer Vielfalt. Obwohl großflächig eine Versiegelung stattfindet, wird dieser Eingriff nicht ausgeglichen, da Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Begründet wird dies damit, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Außenbereichsfläche handelt, die im Norden und Osten direkt an den Bebauungsplan Nr. BK 101 / I „Büscherstraße/Himmeldieck“ grenzt bzw. diesen teilweise überplant. Die dort bereits realisierte Wohnbebauung vermittelt den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, besitzt ein ausreichend großes Gewicht und ist Teil der organischen Siedlungsstruktur des Stadtteils Bergkamen Mitte. Die geplante Wohnbebauung rundet den Ortsrand der vorhandenen Siedlungsstruktur in diesem Bereich ab. Aufgrund der genannten städtebaulichen Rahmenbedingungen ist der erforderliche unmittelbare Anschluss des Plangebietes an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gewährleistet. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. BK 119 in seinem 26.399 m² umfassenden Geltungsbereich ein Reines Wohngebiet mit einer Fläche von insgesamt 19.732 m² fest, woraus sich in Kombination mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 eine überbaubare Fläche von maximal 7.893 m² ergibt. Die Anforderungen des § 13 b BauGB sind somit sowohl hinsichtlich der Begründung einer Wohnnutzung als auch bezüglich der maximal zulässigen Grundfläche von 10.000 m² erfüllt. Die Planung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG oder Landesrecht. Somit werden alle erforderlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13b BauGB erfüllt. Demnach erfolgt keine Erstellung eines Umweltberichtes und ökologische Ausgleichsmaßnahmen gelten gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		Im Übrigen wurde eine Vorprüfung der Umweltbelange (Grünplan, Juli 2018: BK 119 „Maiweg“ in Bergkamen - Vorprüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan-Entwurf) durchgeführt. Im Ergebnis sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ absehbar. Die Stadt Bergkamen wendet mit dem § 13b BauGB geltendes Recht an und eine Umstellung des Verfahrens oder die Erstellung eines Umweltberichtes sowie ein ökologischer Ausgleich sind in diesem Fall rechtlich nicht erforderlich.
12.2	Durch die Planung wird Grünlandfläche in Anspruch genommen. Gemäß § 4 Abs.1 , Satz 1 LNatSchG ist es verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Von dem Verbot des Absatzes 1, Satz 1 LNatSchG können auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Obwohl sich das Gesetz auf die landwirtschaftliche Nutzung bezieht, wo insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs.2 BNatSchG) gelten, wäre im Rahmen einer Vorbildfunktion der Gemeinde Bergkamen sinnvoll, die überplante Grünlandfläche auszugleichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme angeführte § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW lautet wie folgt: „Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten, 1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, [...]“ Der § 4 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG bezieht sich somit auf die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung und nicht der baulichen Nutzung. Der Paragraph ist daher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ nicht anzuwenden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Demnach ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich und ökologische Ausgleichsmaßnahmen gelten gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Stadt Bergkamen wendet mit dem § 13b BauGB geltendes Recht an und ein ökologischer Ausgleich ist in diesem Fall rechtlich nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle zuständigen Fachbehörden beteiligt und das Vorgehen entsprechend mit diesen abgestimmt.
12.3	Gemäß Bundesamt für Naturschutz BfN wird in der Broschüre: „Doppelte Innenentwicklung –Perspektiven für das urbane Grün/Empfehlungen für Kommunen“ darauf hingewiesen, dass aus Naturschutzsicht es von hoher Bedeutung ist, die Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu reduzieren, um damit das erklärte Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahmen auf 30	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den letzten Jahren sind im Stadtgebiet und speziell in Bergkamen Mitte immer wieder Baulücken im Innenbereich geschlossen und geeignete Bereiche nachverdichtet worden. Beispielhaft wird an dieser Stelle die Wohnbebauung im Osten der Heinrichstraße an der Straße „Am Gänsebach“, nördlich der Siedlung Hof Theiler an der Landwehrstraße sowie

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	ha pro Tag, zu erreichen. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht erkennbar. Zunächst sollte durch eine verstärkte Innenentwicklung, d. h. die Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich, die freie Landschaft entlastet werden. In den vorliegenden Unterlagen sind zu diesem Sachverhalt keine Aussagen gemacht worden. Eine Prüfung, ob andere Gemeindeflächen zur Nachverdichtung vorrangig in Anspruch genommen werden könnten, wie z. B. Brachflächen oder Baulandreserven ist nicht durchgeführt worden.	auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei Mause an der Legienstraße/Im Grevelnkamp genannt. Aufgrund einer aktuell hohen Nachfrage nach Bauland in Bergkamen wurden diese Flächen in kürzester Zeit vollständig bebaut. Auch auf die Bauleitplanung auf Brachflächen (z.B. Bebauungspläne Nr. WD 103 „Waldsiedlung“ und Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“) wird hingewiesen. Die Wohnbauflächenreserven im Innenbereich des Stadtteils Bergkamen-Mitte sind daher zum überwiegenden Teil ausgeschöpft. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Maiweg“ trägt dazu bei diesen Bedarf zu decken. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme eines im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten und direkt an vorhandene Wohnbebauung grenzenden Bereiches eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten zur Schaffung von neuem Wohnraum in Bergkamen-Mitte.
12.4	Gemäß BfN soll flächensparend eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern erfolgen. Einfamilienhäuser nehmen in Deutschland, bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von zwei Bewohnern, im Vergleich zu Reihen- oder Mehrfamilienhäusern zu viel Fläche in Anspruch. Auch dieser Punkt wurde bei der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt. Nur am Siedlungsrand sollen Mehrfamilienhäuser gebaut werden, in Richtung freie Landschaft sollen Doppel- und Einzelhäuser entstehen. Die vorgelegte Planung ist daher mit Gründen des Wohnraum Mangels nicht zu begründen ist daher nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Das dem Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ zugrundeliegende städtebauliche Konzept wurde bewusst als eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern sowie Einfamilien- und Doppelhäusern entwickelt. Im Norden des Plangebietes entlang der Heinrichstraße wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit jeweils 6 bis 8 Wohneinheiten geschaffen. Dies entspricht mehr als einem Drittel der insgesamt geplanten Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes. Die flächensparende Schaffung von Wohnraum wurde damit ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Integration der Planung in die vorhandene städtebauliche Struktur zu berücksichtigen. Diese ist im vorliegenden Fall überwiegend von Einfamilien- und Doppelhäusern an der Nordfeldstraße und der Straße „Zehntacker“ geprägt. Eine reine Bebauung aus Reihen- und Mehrfamilienhäusern würde sich daher aus städtebaulicher Sicht nicht in das Umfeld integrieren. Darüber hinaus würden dichte Bebauungsformen der sensiblen Ortsrandlage widersprechen, in der üblicherweise aufgelockerte Wohnformen zu finden sind. Daher wurde das städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan Nr. BK 119 so gewählt, dass sich die Bebauungsdichte von den dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern im Norden über die zweigeschossige Doppelhausbebauung bis zur eingeschossigen Einfamilienhausbebauung im Süden reduziert. Auf diese Weise wird der Schaffung von Wohnraum für unterschiedliche Haushaltsformen sowie der städtebaulichen Integration der Planung in die Ortsrandlage Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2013 verzeichnen die Stadt Bergkamen sowie auch der Stadtteil Bergka-

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		men-Mitte eine positive Bevölkerungsentwicklung. In den letzten Jahren sind daher im Stadtgebiet und speziell in Bergkamen Mitte immer wieder Baulücken im Innenbereich geschlossen und geeignete Bereiche nachverdichtet worden. Aufgrund einer aktuell hohen Nachfrage nach Bauland in Bergkamen wurden diese Flächen in kürzester Zeit vollständig bebaut. Die Wohnbauflächenreserven im Innenbereich des Stadtteils Bergkamen-Mitte sind daher zum überwiegenden Teil ausgeschöpft. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Maiweg“ trägt dazu bei diesen Bedarf zu decken.
12.5	Der NABU-Kreisverband Unna verlangt einen Bericht, der die aktuelle Bevölkerungsentwicklung (Wanderungssaldo) untersucht und mit der Bevölkerungsprognose und dem prognostizierten Neubaubedarf verglichen werden kann, um so in Erfahrung zu bringen, ob die vorgelegte Planung wirklich zur Verringerung des Wohnraummangels beiträgt. Bei den vorgelegten Unterlagen ist dies nicht möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Seit dem Jahr 2013 verzeichnen die Stadt Bergkamen sowie auch der Stadtteil Bergkamen-Mitte eine insgesamt positive Bevölkerungsentwicklung. In den letzten Jahren sind daher im Stadtgebiet und speziell in Bergkamen Mitte immer wieder Baulücken im Innenbereich geschlossen und geeignete Bereiche nachverdichtet worden. Aufgrund einer aktuell hohen Nachfrage nach Bauland in Bergkamen wurden diese Flächen in kürzester Zeit vollständig bebaut. Die Wohnbauflächenreserven im Innenbereich des Stadtteils Bergkamen-Mitte sind daher zum überwiegenden Teil ausgeschöpft. Der Bedarf an geeignetem Wohnraum ist somit vorhanden und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Maiweg“ trägt dazu bei diesen Bedarf zu decken. Die Bevölkerungsprognosen bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2014 sagten gemäß der Begründung zum FNP eine Reduzierung der Einwohnerzahl Bergkamens zwischen 2005 und 2025 um ca. 5.000 auf 47.345 Einwohner voraus. Gleichzeitig wurde allerdings eine parallel zur Bundesentwicklung verlaufende Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße prognostiziert, weshalb trotz der sinkenden Bevölkerungszahlen von einem gesteigerten Wohnflächenbedarf ausgegangen wurde. Vor diesem Hintergrund wurden die Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dimensioniert und dargestellt, zu denen auch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ gehört. Tatsächlich ist der Bevölkerungsrückgang jedoch sehr viel weniger stark eingetreten. Obwohl für den 31.12.2020 eine Einwohnerzahl von 48.895 prognostiziert wurde, hatte Bergkamen zum 31.12.2018 insgesamt noch 50.339 Einwohner. Somit trägt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 dem in der Begründung zum Flächennutzungsplan prognostizierten Wohnflächenbedarf Rechnung, bzw. unterschreitet diesen aufgrund der leicht positiven Bevölkerungsentwicklung sogar. Auf die Vorlage eines Berichtes zur Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bergkamen sowie des prognostizierten Wohnflächenbedarfs beim NABU-Kreisverband Unna wird verzichtet,

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		da die Daten auf der Internetseite der Stadt Bergkamen unter https://www.bergkamen.de/einwohnerzahlen-rat.html sowie https://www.o-sp.de/download/bergkamen/86189 frei zugänglich sind.
12.6	Durch die Planung werden insgesamt ca. 2,3 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gemäß Umweltbericht zum FNP (Stand 2014) weist die Stadt Bergkamen einen Flächenanteil von 37,1 % landwirtschaftlicher Fläche auf. Hiervon wird mehr als die Hälfte als Ackerfläche bewirtschaftet. Aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme verringert sich die Zahl ertragsfähiger, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen seit vielen Jahren. Der NABU-Kreisverband Unna kritisiert, dass dem gesetzlichen Anspruch an einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nicht gefolgt wird. Gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gemäß §1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im siedlungsnahen Bereich, unter anderem landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten. Das geplante Bebauungsgebiet steht somit konträr zu den in BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Plangebiet gehört zu den naturräumlichen Haupteinheit Nr. 542 „Hellwegbörden, Großlandschaft: Westfälische Bucht“ sowie zum Landschaftsraum „Lößbedecktes Hügelland von Bergkamen bis Welver“, ein Gebiet, welches überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche des Bebauungsplangebietes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen vom 02.07.2014 als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Auswirkungen der Flächenausweisungen auf das Schutzgut Boden untersucht. Die Neuausweisungen von Bauflächen wurden hierbei den Rücknahmen von Bauflächen gegenübergestellt. Insgesamt ergaben sich so 8,0 ha Überbauung durch Neuausweisungen gegenüber 29,4 ha entfallende Überbauung durch Rücknahmen. Die Bilanz fällt damit laut Kapitel 7.1.2 von Teil B (Umweltbericht) der Begründung zum Flächennutzungsplan deutlich positiv aus. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, auf dessen Grundlage die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 durchgeführt wird, erfolgte unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben. Daher ist kein Widerspruch zu den Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu erkennen.
12.7	Das Plangebiet wird gemäß synthetischer Klimafunktionskarte der Stadt Bergkamen einem Freilandklimatop zugeordnet. Im Bereich des Nordfeldes existieren bodennah verlaufende Kaltluftströmungen aus den südlichen Hangbereichen in Richtung Bergkamen-Mitte, die aber nicht aufgrund des Reliefs als Durchlüftungsfunktionen bis in die weiter nördlich gelegenen, verdichteten Siedlungsgebiete reichen, trotzdem werden sich die klimatischen Bedingungen nachhaltig verändern. Bei heutigen Planungen sollten Klimaaspekte mit berücksichtigt werden.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Rechtskraft vom 02.07.2014 wurden die Wohnbauflächen im Bereich des Nordfeldes stark reduziert. Der Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ ist als einzige Wohnbaufläche in diesem Bereich verblieben. Gemäß Kapitel 7.1.4 von Teil B (Umweltbericht) der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die großflächigen Rücknahmen von potenziellen Bauflächen im „Nordfeld“ positiv zu bewerten, da hierdurch ein klimatischer Funktionsraum für den Süden Bergkamens offengehalten wird. Gegenüber früheren Flächennutzungsplanungen wurde somit eine Verbesserung des Kaltluftabflusses im Bereich des Nordfeldes erreicht. Die Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses durch die verbleibenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan, zu denen auf das Plangebiet zählt, wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung untersucht. Sie führen laut dem Umweltbericht nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Klimasituation der Gesamtstadt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ eine rd. 2.500 m² große

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		Fläche im Westen als private Grünfläche fest und schließt auf dieser Fläche gleichzeitig die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO aus. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gartenhäuser als untergeordnete Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Größe von maximal 30 m³ umbauten Raum. Diese Fläche kann damit nur zu einem geringen Anteil bebaut werden, wodurch Kaltluftströmungen insbesondere im angrenzenden Bereich des Kuhbachs praktisch nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächenversiegelung und damit die Aufheizung des Wohngebietes im Sommer dadurch gering gehalten, dass die festgesetzten Vorgartenbereiche bis auf notwendige Zuwegungen und Zufahrten von Versiegelungen, Pflasterungen sowie Kies- und Steinschüttungen o. ä. freizuhalten und dauerhaft mit Pflanzen zu begrünen sind. Die Klimaaspekte wurden somit bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sowie im Bebauungsplan Nr. BK 119 ausreichend berücksichtigt.
12.8	Eine Geländekartierung zur Erfassung spezieller Vogelarten der Feldflur wurde nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Auswertung von Unterlagen des LANUV. Es fehlt in der ASP eine Begründung, weshalb eine eigene Bestandserfassung vor Ort aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich ist. Insgesamt kommt das Artenschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht erkennbar ist. Das Gutachten thematisiert aber nicht, dass durch die Versiegelung und durch die Überformung Agar-Biotop verloren gehen und dass zu dem Flächenverlust auch noch die Kulissenwirkungen durch die Gebäude und angepflanzten Grünelemente zu beachten sind, die zu weiteren Verdrängungseffekten für Vogelarten der offener Feldfluren führen können. Der NABU-Kreisverband Unna weist darauf hin, dass insbesondere eine Betroffenheit bei den Feldvögeln der offenen Feldflur erkennbar ist, die durch das vorgelegte Artenschutzgutachten nicht ausgeräumt wurden.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BK 119 wurde eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durch das Büro Grünplan erstellt (Grünplan, Juli 2018: Artenschutzrechtlicher Beitrag BK 119 „Maiweg“ in Bergkamen – Artenschutz-Vorprüfung zum Bebauungsplan-Entwurf) durchgeführt. Hierbei wurde unter anderem in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Potenziell direkt durch den Eingriff betroffen sind dabei lediglich Arten, die anthropogene Störungen durch Straßen- und Siedlungsnähe tolerieren, da die südliche Grenze des Geltungsbereiches in einer geringen Entfernung von ca. 100-120 m zur nördlich bestehenden Bebauung am Maiweg und ca. 130-150 m zur Heinrichstraße liegt. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 215 m zur östlich gelegenen Bestandsbebauung. Zudem weist der von Norden nach Süden durch das Plangebiet verlaufende Maiweg eine starke Frequentierung durch Spaziergänger und Hunde auf. Gemäß Gutachten halten potenziell auf den Acker- und Weideflächen vorkommende Brutvögel des Offenlandes allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. So ist beispielsweise aus der Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) bekannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen sowie Feld-

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		gehölzen und >160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält. Analog ist hier ein Abstand zu Gebäudestrukturen von ca. 120 m anzunehmen. Kiebitz und Rebhuhn halten ebenfalls Abstände bis ca. 100 m bzw. 120 m zu Vertikalstrukturen ein. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich wird daher und aufgrund zahlreicher Störeinflüsse durch die Beweidung und die unmittelbare Siedlungs- und Straßennähe sowie der damit verbunden Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde als unwahrscheinlich angesehen. Vorkommen von Bodenbrütern (z.B. der Feldlerche) im weiteren Umfeld werden jedoch nicht ausgeschlossen. Um Störungen potenziell angrenzender Reviere während der Bauzeit zu vermeiden sieht die Artenschutzvorprüfung daher eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme vor. Demnach sind die Baufeldfreimachung und alle vorbereitenden Erdarbeiten im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten potenzieller Bodenbrüter vorzunehmen. Sofern sich die Bauzeit über die anschließende Brutperiode des Folgejahres erstreckt, ist davon auszugehen, dass die Tiere auf unmittelbar angrenzende störungsärmere Teilflächen ausweichen, so dass keine populationsrelevante Störung eintritt. Eine signifikante Abnahme des Bruterfolges und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population sind unter Berücksichtigung der winterlichen Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Das Gutachten berücksichtigt auch das typische Meideverhalten von Bodenbrütern. Demnach wird angebracht, dass sich durch das geplante Vorhaben der für Bodenbrüter potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Raum verkleinert. So kommt es durch die geplante Wohnbebauung zu einer Verschiebung des Siedlungsrandes von ca. 100-150 m hin zur freien Landschaft. Neststandorte der Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) werden von Jahr zu Jahr neu angelegt, so dass zumindest über kleine Entfernungen eine Anpassung an Veränderungen möglich ist. Mit den im Umfeld vorhandenen und ausreichend großen Landwirtschaftsflächen kann demnach davon ausgegangen werden, dass eine ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Unter Beachtung der vorsorglichen Maßnahme ist demnach keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Offenlandarten zu erwarten, so dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich werden. Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger gesichert.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
12.9	Fazit Der NABU-Kreisverband Unna lehnt das Planvorhaben ab, da die vorgelegte Planung nach der Regelung des § 13b BauGB erfolgt, die aber konträr zu den im Baugesetzbuch dargelegten „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) steht. Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von BP die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, sprich Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung. Der Verzicht auf den Umweltbericht, ist nicht nur in umweltfachlicher Sicht, sondern auch europarechtlich zweifelhaft. Der NABU-Kreisverband Unna kritisiert zudem, den Wegfall der Eingriffsregelung, d.h. die Vorhaben sind nicht mehr ausgleichspflichtig. Wie bei der vorgelegten Planung wird die Bautätigkeit am Siedlungsrand und im Außenbereich gefördert, auf Kosten von Natur und Landschaft und durch die Inanspruchnahme von Freiflächen. Ein Übergang von Siedlungsbereich zur freien Landschaft ist nicht mehr klar erkennbar. Das Leitziel der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Unna, die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten innen vor außen, wird nicht realisiert. Die Planung steht konträr zum Klimaschutz und leistet keinen Beitrag zur Klimaanpassung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vom 02.07.2014 wurden die Auswirkungen der Flächenausweisungen auf das Schutzgut Boden untersucht. Die Neuausweisungen von Bauflächen wurden hierbei den Rücknahmen von Bauflächen gegenübergestellt. Insgesamt ergaben sich so 8,0 ha Überbauung durch Neuausweisungen gegenüber 29,4 ha entfallende Überbauung durch Rücknahmen. Die Bilanz fällt damit laut Kapitel 7.1.2 von Teil B (Umweltbericht) der Begründung zum Flächennutzungsplan deutlich positiv aus. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, auf dessen Grundlage die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 durchgeführt wird, erfolgte unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben. Daher ist kein Widerspruch zu den Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu erkennen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 „Maiweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Demnach ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich und ökologische Ausgleichsmaßnahmen gelten gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Stadt Bergkamen wendet mit dem § 13b BauGB geltendes Recht an und die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung eines ökologischen Ausgleich sind in diesem Fall rechtlich nicht erforderlich. Seit dem Jahr 2013 verzeichnen die Stadt Bergkamen sowie auch der Stadtteil Bergkamen-Mitte eine positive Bevölkerungsentwicklung. In den letzten Jahren sind daher im Stadtgebiet und speziell in Bergkamen Mitte immer wieder Baulücken im Innenbereich geschlossen und geeignete Bereiche nachverdichtet worden. Aufgrund einer aktuell hohen Nachfrage nach Bauland in Bergkamen wurden diese Flächen in kürzester Zeit vollständig bebaut. Die Wohnbauflächenreserven im Innenbereich des Stadtteils Bergkamen-Mitte sind daher zum überwiegenden Teil ausgeschöpft. Der Bedarf an geeignetem Wohnraum ist somit vorhanden und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Maiweg“ trägt dazu bei diesen Bedarf zu decken. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme eines im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten und direkt an vorhandene Wohnbebauung grenzenden Bereiches eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten zur Schaffung von neuem Wohnraum in Bergkamen-Mitte. Der Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ setzt eine rd. 2.500 m² große Fläche im Westen als private Grünfläche fest und schließt auf dieser Fläche gleichzeitig die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO aus. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gartenhäuser als untergeordnete Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Größe von maximal 30 m³ umbauten Raum. Diese Fläche kann damit nur zu einem geringen Anteil bebaut werden, wodurch Kaltluftströmungen insbesondere im angrenzenden Bereich des Kuhbachs praktisch nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächenversiegelung und damit die Aufheizung des Wohngebietes im Sommer dadurch gering gehalten, dass die festgesetzten Vorgartenbereiche bis auf notwendige Zuwegungen und Zufahrten von Versiegelungen, Pflasterungen sowie Kies- und Stein-schüttungen o. ä. freizuhalten und dauerhaft mit Pflanzen zu begrünen sind. Die Klimaaspekte wurden somit bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sowie im Bebauungsplan Nr. BK 119 ausreichend berücksichtigt.
13	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 26.09.2019 Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 27.07.2018 Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Unitymedia GmbH wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.
	Westnetz GmbH, Netzdokumentation Schreiben vom 04.10.2019 Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 26.08.2019 an die Westnetz GmbH, mit der Sie	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	um Planauskunft für das Projekt „Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ der Stadt Bergkamen“ gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen $\geq 5\text{bar}$ der Westnetz GmbH.	
14	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Schreiben vom 06.09.2019 mit Ihrer E-Mail vom 26.08.2019 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme. Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) unseres Unternehmens befinden. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.	Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erkundungspflicht ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist auf Ebene der Bauausführung zu berücksichtigen.

Teil B: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. BK 119 „Maiweg“ im Zeitraum vom 28.08.2019 bis einschließlich 27.09.2019

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1	Bürger 1, Bergkamen Stellungnahme vom 04.09.2019 (Zitat): laut Absatz 9.1 (Technische Infrastruktur) der Begründung zum Bebauungsplan Nr. BK 119 Maiweg sind "Netze für die Kommunikation [u.a.] in den umliegenden Siedlungsbereichen vorhanden und können zur Versorgung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehenden Nutzungen ausgebaut werden." Unter Berücksichtigung des in Bergkamen (sowie Kamen und Bönen) beschlossenen Glasfaser-Breitbandausbaus, betrieben durch die HeLi NET Telekommunikations GmbH & Co. KG, ist es in jeder Hinsicht sinnvoll das Neubaugebiet Maiweg bereits von Anfang an mit Glasfaser-Leitungen bis zu den Gebäuden (FTTB/FTTH) zu erschließen. Sollte dies baurechtlich oder planerisch nicht von Anfang an möglich sein, so bitte und empfehle ich dringend für eine spätere Glasfaseranbindung durch die HeLi NET Telekommunikations GmbH & Co. KG (oder ein anderes Unternehmen) jedes Grundstück durch die Vorverlegung von Leerrohren zur späteren Erschließung (Einblasen von Glasfaser-Leitungen) vorzubereiten. Ich bitte darum bei der Erschließung des Wohngebiets der modernen Glasfaser-Technologie den Vorzug zu geben. VDSL, Vectoring und Supervectoring über das klassische zweiadrige Telefonkabel (das in den umliegenden Siedlungsbereichen vorhanden ist) sind keine zukunftsorientierten Technologien und bereits heute für anspruchsvolle Anwendungen (beispielsweise im HomeOffice) ungenügend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich nicht. Die festgesetzten Verkehrsflächen ermöglichen eine Verlegung von erforderlichen Telekommunikationsleitungen bis zu den jeweiligen Privatgrundstücken. Die Art der Telekommunikationsversorgung obliegt dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen. Eine mögliche Verlegung von Leerrohren liegt im Ermessen des jeweiligen Erschließungsträgers und/oder dem Telekommunikationsunternehmen. Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. BK 119 „Maiweg“ haben Anbieter bereits grundsätzliches Interesse an einer Verlegung von Glasfaserkabeln in Neubaugebieten geäußert. Eine Beteiligung erfolgt im Zuge der Erschließung. Die Verlegung der Kommunikationsleitungen erfolgt im Rahmen der Bauausführung der Erschließung und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
2	Bürger 2, Bergkamen Stellungnahme vom 27.09.2019 (Zitat): Ich finde es sehr gut, dass als Einfriedungen nur noch einheimische Gehölze bzw. begrünte Zäune zulässig sind und dass die Vorgärten nicht mehr als Kies- und Steinwüsten gestaltet werden sollen-allerdings steckt bei letzterem mit dem Wort "sollen" der Teufel im Detail: ist das nun lediglich eine Empfehlung für die neuen Anwohner oder ist	Der Anregung wird bereits gefolgt. Die genannten Vorgaben zu den Vorgärten und den Einfriedungen sind im Bebauungsplan Nr. BK 119 unter Punkt III.1 und III.2 als baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und 4 BauO NRW zu finden. Es handelt sich hierbei nicht um Empfehlungen sondern um verbindliche Festsetzungen. Eine verbindlichere Formulierung ist somit nicht erforderlich bzw. nicht möglich.

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	diese insektenfeindliche und sterile Gestaltungsweise ebenfalls unzulässig? Wenn ja, sollte dies auch ausdrücklich so definiert werden. Wenn nein, sollten diese versiegelten Flächen - die Versickerungsfähigkeit des Boden durch Vliese wird hier erheblich reduziert! - bei der GRZ mit angerechnet werden. Dies könnte natürlich nur geschehen, wenn die Anwohner bereits bei der Planung ihr Vorhaben zur Vorgartengestaltung darlegen. Nichtsdestotrotz halte ich den Ausdruck \"aufgelockerte Wohnbebauung\" für irreführend, da es sich bei der festgesetzten GRZ von 0,4 sowieso um die zulässige Obergrenze für reine Wohngebiete handelt und somit nach Paragr. 19Abs.4 BauNVO immer noch 60% des Grundstückes versiegelt werden dürfen. Zusammenfassend kann ich sagen, dass eine optisch ansprechende Eingliederung in das (Bergkamener) Umfeld eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Leider wurde dies in der Vergangenheit bei den wenigsten Neubaugebieten realisiert, als absolutes Negativbeispiel sei hier das Baugebiet Sugamberstraße in Oberaden genannt. Blickte man dort früher auf eine (wenn auch strukturarme) grüne Wiese, so blickt man dort heute auf Beton -- durch bis an den Bürgersteig gebaute Häuserfronten. Solch eine Bauweise wertet das Erscheinungsbild von Bergkamen ab und berücksichtigt in keinsten Weise das Empfinden der ortsansässigen Anwohner. Auch in der Büscherstraße blickt man bereits wieder auf Stabmattenzäune mit PVC Sichtschutzstreifen..... In diesem Sinne bleibt nur zu hoffen, dass mit dem Baugebiet Maiweg endlich ein sich in die Landschaft einfügendes ästhetisches und hoffentlich relativ strukturreiches Neubaugebiet entsteht.	Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 119 beabsichtigte Realisierung einer aufgelockerten Wohnbebauung bezieht sich vor allem auf die überwiegende Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern im Plangebiet. Darüber hinaus wurden zum überwiegenden Teil Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss festgesetzt. Auf diese Weise wird eine der Ortsrandlage angepasste aufgelockerte Bebauung gewährleistet. Innerhalb des Plangebietes soll ein aufgelockertes und gärtnerisch gestaltetes Siedlungsbild realisiert werden. Da die Höhe und Gestaltung von Einfriedungen die Wirkung des Siedlungsbildes beeinflussen, wird deren Zulässigkeit im Bebauungsplan reguliert. In den als Vorgartenzonen gekennzeichneten Bereichen ist daher die Errichtung von festen Einfriedungen (z.B. Zäune, Mauern, Gabionen o. ä.) nicht zulässig. Einfriedungen aus standortgerechten, heimischen Hecken sind zulässig, da diese dem angestrebten gärtnerisch gestalteten Siedlungsbild entsprechen. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen, außerhalb der als Vorgartenzonen gekennzeichneten Bereiche, sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig, sofern diese vollständig begrünt werden. Eine solche Begrünung kann beispielsweise durch eine in den Zaun einwachsende oder vorge setzte Hecke sowie eine Berankung mit Efeu erfolgen. Auf diese Weise soll das Plangebiet gestalterisch der Ortsrandlage angepasst und ein städtebaulich attraktives Siedlungsbild gesichert werden. Das Plangebiet liegt in einer sensiblen Ortsrandlage und grenzt im Süden und Westen direkt an die freie Landschaft. Um die geplante Bebauung möglichst schonend in das Landschaftsbild zu integrieren, wird die Pflanzung einer Heckenstruktur als Grenze zum Landschaftsraum festgesetzt. Die zu verwendenden Heckenpflanzen müssen standortgerecht und heimisch sein, um eine dauerhafte Erhaltung und ein Einfügen in die Landschaft zu gewährleisten. Die Integration eines offenen Zauns in die Hecke ist möglich, dieser darf jedoch vom Landschaftsraum aus nicht sichtbar sein. Mit den vorgenannten Festsetzungen zu Einfriedungen und Heckenpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BK 119 wird eine angemessene Einfügung der geplanten Bebauung in das Umfeld gewährleistet.